

Berichte

Internationales Strafrecht und heutige Wirklichkeit: Herausforderungen und Perspektiven

Tagung vom 3.–5.6.2016 in Athen

Von Professor Dr. Dr. h.c. mult. Hans-Heiner Kühne, Trier

Mit diesem anspruchsvollen Thema feierte das im letzten Jahr gegründete »*European and International Criminal Law Institute*« in Athen seinen ersten internationalen Auftritt. Dies gelang überaus eindrucksvoll. Aber bevor auf die Referate der Veranstaltung eingegangen wird, soll kurz das Konzept des Instituts skizziert werden. Der Name des Instituts ist durchaus programmatisch und beschreibt das in Angriff genommene Arbeitsfeld deutlich. Wie der spätere Sachvortrag des Gründers, *Christos Mylonopoulos*, zeigte, geht es dabei nicht nur um den Versuch, die wenig konsistente Materie in ihren vielen Details zu sammeln und zu analysieren, sondern vor allem auch darum, theoretische Modelle zu entwickeln, die es erlauben, dem internationalen, insbesondere aber auch dem europäischen Strafrecht, eine dogmatische Grundlage zu geben. Der Umstand, dass das Institut in Zusammenarbeit mit dem Max-Planck-Institut in Freiburg entstanden ist, welches auch für die weitere Tätigkeit gleichsam die Patenschaft übernommen hat, zeigt zumindest zweierlei: Zum einen wird hierdurch die traditionell enge fachliche und durch viele persönliche Freundschaften verstärkte Verbindung des griechischen und deutschen Strafrechts gleichsam institutionalisiert. Zum anderen wird damit zugleich eine Basis geschaffen, auf der die jungen griechischen Strafrechtswissenschaftler einen erleichterten Zugang zur Forschung in Deutschland zum deutschen und internationalen Strafrecht erhalten. Das am zweiten Tag gehaltene Referat von *Ioannis Morosinis* und *Emmanuel Billis* beschrieb Einzelheiten schon realer und in Zukunft erhoffter Kooperationen. Der Direktor des Max-Planck Instituts *Ulrich Sieber* und der Direktor des Athener Instituts *Christos Mylonopoulos* bestätigten dies in ihren von großer Zuversicht und gegenseitigem Vertrauen geprägten zusätzlichen Erklärungen.

Die Tagung stand unter der Schirmherrschaft des Präsidenten der Griechischen Republik, der bei der Eröffnung am Freitagabend anwesend war. Der griechische Justizminister hielt eine Begrüßungsrede. Sehr ungewöhnlich für eine solche Tagung waren auch die mehr als 600 Personen zählenden Teilnehmer aus Wissenschaft, Justiz und Verwaltung. Der Ort der Veranstaltung in den prächtigen Räumen der *Bank of Greece* bot ideale Bedingungen, und die simultan in Deutsch, Englisch und Griechisch arbeitenden Dolmetscher waren von höchster Qualität.

Das erste Fachreferat wurde von *Claus Roxin* gehalten. Der Altmeister des deutschen Strafrechts führte in seinem Beitrag mit dem Titel »Tatherrschaft kraft organisatorischer Machtapparate« seine in Deutschland und in vielen Staaten des Auslands akzeptierte Lehre zur täterschaftlichen Erfassung von Mitgliedern staatlicher oder privater Strukturen, aus deren Mitte letztlich der Anlass für die Taten der Schergen gegeben wird, weiter. *Roxin* beeindruckte trotz seines hohen Alters

wie üblich durch inhaltliche Klarheit und rhetorische Brillanz. *Sieber* gab in einem breit angelegten Referat einen eindrucksvollen Überblick über den »Paradigmenwechsel vom Strafrecht zum Sicherheitsrecht«. Die zahlreichen Beispiele belegten nachdrücklich, wie die moderne Kriminalitätsentwicklung, heute insbesondere der internationale Terrorismus, mit dem – grundsätzlich zumeist nicht unzutreffenden – Argument der Erhaltung und Verbesserung der allgemeinen Sicherheit überkommene strafprozessuale Grundsätze zur Respektierung von Individualrechten Betroffener Stück für Stück abträgt. *Sieber* fordert hier sehr zu Recht eine grundsätzliche Neubesinnung, welche einer weiteren Erosion des schützenden Strafverfahrensrechts widersteht und gleichwohl den berechtigten Sicherungsanforderungen einer modernen Gesellschaft entspricht. *Ulfrid Neumann* beeindruckte mit seinen klaren Analysen über »Völkerstrafgerichtsbarkeit zwischen Recht und Politik«. Selten wurde der Einfluss der Politik auf das Recht in diesem Bereich so deutlich und ohne jede Schönfärberei herausgearbeitet. Der erste Abend schloss mit einem Referat von *Christos Mylonopoulos* über »Die Notwendigkeit einer Allgemeinen Strafrechtstheorie zur Ausgestaltung effektiver und gerechter Normen im Internationalen Strafrecht«. In gewohnter analytischer Präzision erklärte *Mylonopoulos* die weit über akademische Interessen hinausgehende Bedeutung einer solchen Theorie und forderte eine entsprechende Fokussierung der Forschung. Mit seinem Beitrag legte er zugleich zentrale Programmsätze für die zukünftige Arbeit des Instituts dar.

Der zweite Tag, der dem Europäischen Strafrecht vorbehalten war, begann mit einem Referat von *Hans-Heiner Kühne* über »Europäische Polizeiarbeit – Kontrollfreiheit im Rechtsstaat?«. Der *Referent* kritisierte die den Mitarbeitern von EUROPOL und OLAF gewährte Immunität, die insbesondere bei auch sonst unzureichenden Kontrollmechanismen in einem Rechtsstaat gerade bei der Polizei nichts zu suchen habe. Die EU zeige hier einen nachgerade dramatischen Mangel an rechtsstaatlichem Bewusstsein und gebe den Mitgliedstaaten ein negatives Beispiel. *Helmut Satzger* gab eine beeindruckende Beschreibung und Analyse zu den vielfältigen Fragen seines Themas »Wie weit darf und soll die europäische Rechtsangleichung gehen? – Die Frage nach einer Harmonisierung des Allgemeinen Teils und der strafrechtlichen Sanktionen«. Was den ersten Teil der themengebenden Frage anging, beurteilte *Satzger* das erforderliche und mögliche Ausmaß der Harmonisierung als durchaus begrenzt. Trotz der vom *Referenten* aber gesehenen Notwendigkeit der Harmonisierung des Allgemeinen Teils einschließlich des Sanktionensystems machten die in diesem Zusammenhang dargelegten Schwierigkeiten sachlicher wie auch politischer Natur keine großen Hoffnungen auf eine baldige Einlösung solcher Forderungen.

Maria Kaiafa Gbandi, Thessaloniki, folgte mit einem Referat über »Das Strafrecht im Zeitalter der Globalisierung. Grundlagen eines vergleichenden Ansatzes zum Strafrecht der USA und der EU«. Sie gab eine tiefgehende vergleichende Analyse des US-amerikanischen und europäischen Strafrechts, aus der Folgerungen für nicht nur ein europäisches, sondern auch globales Strafrecht gezogen wurden. Leider war die Sprechgeschwindigkeit wegen der Länge des Textes so hoch, dass sich dessen Qualität vollständig erst aus dem Studium der schriftlichen Version erschlie-

Ben ließ. *Valsamis Mitsilegas*, Queen Mary, London, nahm das heikle Thema »Gegenseitige Anerkennung, gegenseitiges Vertrauen und Grundrechte nach dem Vertrag von Lissabon« auf. Seine kritische Würdigung der Rechtsprechung von *EGMR*, *EuGH* und auch des *BVerfG* zeigte, dass das Konzept von gegenseitiger Anerkennung und gegenseitigem Vertrauen zwischen den Justizsystemen der EU-Mitgliedstaaten nach anfänglichen Erfolgen in letzter Zeit insbesondere von *EuGH* und *BVerfG* nicht unerheblich relativiert worden ist. Letztlich sei dies auch nicht anders zu erwarten, solange in Theorie und forensischer Praxis die Unterschiede, vor allem auch hinsichtlich des dem Beschuldigten gewährte Schutzniveaus, so groß seien. Schließlich trug *Georg Triantafyllou*, Athen, vor über »Das Verteidigungsrecht in den transnationalen Beweisaufnahmeverfahren«. Die Schwierigkeiten in diesem Bereich, insbesondere bei der Einführung von nicht im verfahrensführenden Staat verfügbaren Beweisen, wurden zutreffend dargestellt, wobei noch verschiedene, von den Justizbehörden der EU-Mitgliedstaaten in der forensischen Praxis entwickelte hilfreiche Verfahren hätten erwähnt werden können.

Der letzte Tag war dem internationalen Wirtschaftsstrafrecht unter besonderer Berücksichtigung der Korruption gewidmet. *Genlin Liang*, Peking, sprach in erstaunlicher Offenheit und detailreich über »Die Korruptionskonvention und das chinesische Recht gegen Bestechung. Eine vergleichende Studie«. Trotz des von der KP in weitgehender Übereinstimmung mit der Konvention durchaus gewollten Kampfes gegen die Korruption gebe es zu viele tatsächliche und prozessuale Hindernisse, um diesen Kampf in der Weite des Landes kurzfristig erfolgreich durchzuführen. *Brigitte Tag*, Zürich (Europäische Akademie für Wissenschaften und Künste), berichtete über neueste »Entwicklungen in der Fortpflanzungsmedizin und ihre rechtlichen und ethischen Konsequenzen unter besonderer Berücksichtigung der internationalen Tendenzen«. Obwohl nicht zentral passend zum Thema der dritten Sitzung, vermittelte die *Referentin* neben interessanten technischen und ethischen Details doch Querverbindungen von der Fortpflanzungsmedizin zu strafrechtlichen Fragen in Europa. *Frank Saliger* hielt einen prononcierten Vortrag über »Europarechtliche Anforderungen an ein nationales Korruptionsstrafrecht«. Dogmatisch prägnant und überzeugend in der Gedankenführung legte er die durchaus vermeidbaren Defizite des deutschen Gesetzgebers im Korruptionsstrafrecht dar, welcher nach langer Missachtung internationaler und europäischer Vorgaben seit 2014 wieder aktiv geworden ist, dabei aber ein rechtes Stückwerk abgeliefert habe, welches unter interner Widersprüchlichkeit leide und inhaltlich zum Teil nicht hinreichend, zu anderen Teilen aber allzu begrenzend sei. *Theocharis Dalacouras*, Demokrit Universität, Thrazien, maß in seinem Referat »Ermittlungsverfahren in Korruptionsstrafsachen. Eingriffsrechte in die Menschenrechte im Lichte der EMRK« die griechische Rechtspraxis an der Rechtsprechung des *EGMR* und warnte vor Überschreitungen der menschenrechtlichen Gewährleistungen trotz der Wichtigkeit der Korruptionsbekämpfung.

Am Ende der abendlichen Sitzung berichteten der stellvertretende Generalanwalt Griechenlands, *Nikolaos Pantelis*, der Staatsanwalt für Wirtschaftsstrafsachen am *Berufungsgericht Athen Panagiotis Athanassiou* sowie die Richterin am *Berufungsgericht Bukarest Camelia Bogdan* über forensische Probleme und Erfolge bei

der Verfolgung von korruptivem Verhalten in Griechenland und Rumänien. Hierbei wurde der Eindruck vermittelt, dass es in beiden Ländern sehr ernsthafte Bemühungen gibt, die jeweilig allzu verbreitete Korruption zu bekämpfen.

Am letzten Tag ging es um internationales Strafrecht. *Francisco Muñoz Conde*, Sevilla, berichtete über »Mittelbare Täterschaft kraft organisatorischer Machtapparate als Mittel der Aufarbeitung der Vergangenheit der lateinamerikanischen Rechtsprechung«. Die Thesen von *Roxin* seien hier entscheidend gewesen, auch die Hintermänner der vielen politischen Morde in vollem Maße strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. *Jesús-María Silva Sánchez*, Barcelona (Pompeu Fabra), legte überzeugend dar, dass es national wie international an gültigen Rechtfertigungen für das inzwischen üblich gewordene gezielte Töten (targeted killing) im Kampf gegen den Terror fehle. *Angelos Constantinidis*, Demokrit Universität, Thrazien, beschrieb Möglichkeiten und Probleme einer von ihm für notwendig gehaltenen globalen Verfolgung von Drogendelikten, Geldwäsche und Terrorismus im Rahmen des Universalitätsprinzips. *Ilias Bantekas*, London (Brunel), plädierte für nationale wie internationale Regelungen, die Personen aus Regierung, Parlament und Banken in strafrechtliche Verantwortung für das Eingehen von Staatsschulden nehmen, wenn dadurch die Gesellschaft geschädigt wird, indem grundsätzliche und menschen- wie verfassungsrechtlich garantierte Positionen der Bevölkerung nicht mehr oder nicht in erforderlichem Maße gewährleistet werden können. Auch die Kreditgeber sollten von einer solchen Haftung nicht ausgenommen werden. Trotz der vom Referenten durchaus erkannten Probleme bei der Bestimmung der Schadenswirkung sowie der individuellen Schuld (wie sieht es mit der Immunität von Parlamentariern aus, wie weit reicht die finanzielle Gestaltungsmacht von Regierung und Parlament?) plädierte er für die Einführung solcher Normen. Dieser Vortrag war insbesondere vor dem Hintergrund der griechischen Finanzkrise hochinteressant.

Am Ende der Tagung wurde die Cyberkriminalität thematisiert. Über die Schwierigkeiten, »Territoriale Grenzen der Strafgesetze im globalen Cyberspace« zu bestimmen, berichtete *Dimitris Kiopis*, Athen. Die Schilderungen aus der Praxis der Bekämpfung von Cyberkriminalität durch den griechischen Polizeigeneral *Emmanuel Sfakianakis* waren so spannend, dass trotz allgemeiner Zeitüberschreitung und mitunter bereits eingetretener Müdigkeit das Plenum gern noch länger zugehört hätte.

Alles in allem eine denkwürdige Tagung, in der das allzu enge Sachprogramm die Teilnehmer nicht in Versuchung bringen konnte, auch nur zeitweilig den Saal zu verlassen. Gleichwohl wäre es schön gewesen, die hoch interessanten Vorträge auch noch diskutieren zu können, was zwar im Programm vorgesehen war, aber an der Realität – trotz überwiegend disziplinierter Vortragender – scheiterte. Da ein auf Griechisch und Deutsch erscheinender Tagungsband geplant ist, darf man gespannt sein, die Vorträge noch einmal in aller Ruhe zur Kenntnis zu nehmen und dann anstelle der Tagungsdiskussion das eine oder andere vorgetragene Argument einer eigenen wissenschaftlichen Kommentierung zuzuführen. Nicht unerwähnt darf der Umstand bleiben, dass die Organisation angesichts der großen Zahl der Zuhörer wie auch in Hinblick auf die aus dem Ausland angereisten Referenten perfekt war. Ein großer Dank geht an *Christos Mylonopoulos* und sein Team!